

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
26.10.2020

7.36.07 Nr. 8
Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Data Science“

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Data Science“ des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik und Geographie – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 04.03.2020

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	04.03.2020	15.07.2020	29.07.2020	26.10.2020

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik und Geographie – am ##. ##. ##### die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 1 AIlB) Anwendungsbereich	2
§ 2 (zu § 3 AIlB) Akademischer Grad	2
§ 3 (zu § 4 AIlB) Studienbeginn	2
§ 4 (zu § 5 AIlB) Zugang zum Masterstudium	2
§ 5 (zu § 6 AIlB) Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit.....	2
§ 6 (zu § 7 AIlB) Aufbau des Studiums.....	2
§ 7 (zu § 8 AIlB) Module	2
§ 8 (zu § 17 AIlB) Prüfungsvorleistungen.....	3
§ 9 (zu § 18 AIlB) Modulprüfungen	3
§ 10 (zu § 19 AIlB) Wiederholung von Prüfungen	3
§ 11 (zu § 20 AIlB) Masterprüfung	3
§ 12 (zu § 21 AIlB) Thesis.....	3
§ 13 (zu § 23 AIlB) Klausuren.....	4
§ 14 (zu § 24 AIlB) Mündliche Prüfungen.....	4
§ 15 (zu § 25 und § 19 AIlB) Prüfungstermine und Meldefristen	4
§ 16 Inkrafttreten	4
Anhang	Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 1 (zu § 1 AIB) Anwendungsbereich

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20. Februar 2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang „Data Science“.

§ 2 (zu § 3 AIB) Akademischer Grad

Der Fachbereich 07 – Mathematik und Informatik, Physik und Geographie – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Master of Science, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 3 (zu § 4 AIB) Studienbeginn

Der Studiengang kann zum Wintersemester und zum Sommersemester begonnen werden.

§ 4 (zu § 5 AIB) Zugang zum Masterstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der akademische Abschluss des Bachelorstudiengangs „Data Science“ an der JLU.

(2) Der Prüfungsausschuss kann andere Studiengänge als gleichwertig anerkennen.

§ 5 (zu § 6 AIB) Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und einen Umfang von 120 CP.

§ 6 (zu § 7 AIB) Aufbau des Studiums

(1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums.

(2) Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich (30 CP), einen Wahlpflichtfachbereich (30 CP), zwei Vertiefungs- und ein Spezialisierungsmodul (je 10 CP) und in die Master-Thesis (30 CP).

§ 7 (zu § 8 AIB) Module

(1) Die für das jeweilige Modul maßgebliche Modulbeschreibung ist im Modulhandbuch (Anlage 2) enthalten.

(2) Pflichtmodule des Studiengangs sind:

- Quantitative Grundlagen der Künstlichen Intelligenz, Topologische Datenanalyse, Lineare Modelle mit R: Regression und Varianzanalyse, High Performance Computing
- Zwei Vertiefungsmodule und ein Spezialisierungsmodul
- Master-Thesis

(3) Der Wahlpflichtfachbereich dient der Spezialisierung der Studierenden. In der Anlage 2 ist eine Liste mit möglichen Wahlpflichtfachmodulen aufgeführt. Die Liste soll einen Überblick über mögliche Wahlpflichtfächer bieten, begründet jedoch keinen Anspruch auf ein entsprechendes Modulangebot. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus weitere Module als Wahlpflichtmodule genehmigen. Es können nur Module gewählt werden, die nicht schon im Bachelor-Studiengang als Pflichtmodul oder Wahlpflichtfachmodul eingegangen sind. Eine Studienfachberatung wird angeboten und empfohlen.

(4) Im Wahlpflichtbereich können bis zu 8 CP in Form von außerfachlichen Kompetenzen erworben werden (AfK-Module).

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Data Science“	26.10.2020	7.36.07 Nr. 8
---	------------	---------------

(5) Die Studierenden können sich während des Studiums in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Diese so genannten freiwilligen Zusatzleistungen werden nicht auf die zu erbringende Creditleistung angerechnet und gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Das erfolgreiche Bestehen freiwilliger Zusatzleistungen wird in einem Zusatzzeugnis ausgewiesen.

§ 8 (zu § 17 AII B) Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen benannt.
- (2) Übungsaufgaben sind zutreffend bearbeitet, wenn mindestens 50% der Aufgaben korrekt gelöst wurden. Die Modulbeschreibung kann hiervon abweichende vorrangig zu beachtende Regelungen treffen.
- (3) In Modulen oder Modulteilen, die als Vorlesung durchgeführt werden, besteht keine Anwesenheitspflicht. Die aus Übungen mit Präsenzaufgaben resultierende Anwesenheitspflicht bleibt hiervon unberührt. Bei unverschol-detem Fehlen der Studierenden oder in besonderen Fällen bietet die oder der Lehrende eine alternative Mög-lichkeit zur Erbringung der Prüfungsvorleistung an.
- (4) In Modulen oder Modulteilen, die als Seminar oder Projekt durchgeführt werden, ist eine regelmäßige Teil-nahme Prüfungsvorleistung; diese ist immer dann gegeben, wenn nicht mehr als 2 Veranstaltungen ohne Nach-weis eines nicht vom Studierenden zu vertretenden Grundes versäumt werden. Eine regelmäßige Teilnahme an Übungen ist immer dann gegeben, wenn an mindestens 50% der Übungsveranstaltungen teilgenommen wurde. Abweichende Regelungen, die die Anwesenheitspflicht weiter reduzieren, können veranstaltungsbezogen von der oder dem Lehrenden getroffen und in der ersten Modulveranstaltung vereinbart werden.

§ 9 (zu § 18 AII B) Modulprüfungen

- (1) Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Projekte mit Bericht (Studierende bearbeiten eine ei-genständige wissenschaftliche Fragestellung und verfassen dazu einen schriftlichen Bericht), E-Klausuren (elek-tronische Klausuren, d.h. die Prüfungsfragen werden im Computerbildschirm angezeigt und es werden die Ant-worten am Computer angegeben), Übungsaufgaben (diese können sowohl Hausaufgaben, die zu Hause bearbei-tet werden und dann eingesammelt werden, als auch Präsenzaufgaben, die innerhalb der Präsenzzeit bearbeitet und eingesammelt werden, sein), Vortrag (mündliche Darstellung der Ergebnisse ggf. unterstützt mit einer Prä-sentation).
- (2) Unter den gewählten Wahlpflichtmodulen müssen in Summe mindestens 15 CP benotet sein.

§ 10 (zu § 19 AII B) Wiederholung von Prüfungen

Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

§ 11 (zu § 20 AII B) Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang ist insgesamt bestanden, wenn Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 CP und sämtliche Pflichtmodule bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt aller benoteten Pflichtmodule und – mindestens 15 CP, aber höchstens 36 CP - Wahlpflichtmodule. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Notenpunkte mit den jewei-ligen CP des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 1 be-rücksichtigten benoteten CP dividiert.

§ 12 (zu § 21 AII B) Thesis

- (1) Die Thesis besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil (Kolloquium).
- (2) Die Master-Thesis kann frühestens angemeldet werden, wenn mindestens 60 CP des Studiengangs absolviert sind. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Data Science“	26.10.2020	7.36.07 Nr. 8
---	------------	---------------

(3) Das Thesis-Thema wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(4) Mit der Ausgabe des Themas bestimmt der Prüfungsausschuss, wer aus dem Kreise der nach § 26 Abs. 1 AIBB Prüfungsberechtigten die Arbeit betreut und bestimmt, wer die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer ist. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Angehöriger des Fachbereichs 07 sein. Weiterhin muss eine oder einer der Prüfenden eine Professorin oder ein Professor sein. Ausnahmen hiervon, um z.B. Nachwuchsgruppen zu berücksichtigen, regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann Vorschläge zur Person des Prüfenden machen.

(5) Der Bearbeitungszeitraum beträgt 6 Monate. Insgesamt ist das Thema so einzugrenzen, dass die Master-Thesis mit einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden abgearbeitet werden kann.

(6) Wurde der schriftliche Teil der Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, sind die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der schriftlichen Leistung erfolgen.

(7) Das Kolloquium dauert mindestens 20 und maximal 40 Minuten. Den Termin bestimmen die Prüfenden.

(8) Wurde das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

(9) Zum Kolloquium sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer zugelassen. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(10) Die Thesis ist bestanden, wenn die Arbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(11) Die Gesamtnote der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet wird.

§ 13 (zu § 23 AIBB) Klausuren

Die Dauer von Klausuren und E-Klausuren wird von der Dozentin oder dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst 45 bis 240 Minuten.

§ 14 (zu § 24 AIBB) Mündliche Prüfungen

Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt pro Prüfling mindestens 15 und maximal 60 Minuten.

§ 15 (zu § 25 und § 19 AIBB) Prüfungstermine und Meldefristen

Die Anmeldung zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gießen, den 29.07.2020

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen